

45. Kann darin, daß jemand eine Ware unter einem Namen verkauft, der einem anderen für eine gleichartige, unter diesem Namen bei dem Publikum bekannte und beliebte Ware zeichenrechtlich geschützt ist, ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gefunden werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1905 i. S. R. (Rl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. II 384/04.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin betreibt eine Branntweinbrennerei, in der sie einen als „Bergalter“ bekannten Branntwein herstellt. Diese Bezeichnung ist ihr durch Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes als Warenzeichen für Branntwein geschützt. Sie behauptet, der Beklagte habe Personen, die „Bergalten“ bei ihm verlangt hätten, anderen, minderwertigen Branntwein verabreicht, ohne sie darüber aufzuklären, daß die Ware nicht „Bergalter“ sei. Die Klage wurde u. a. auf § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützt und dahin gerichtet, den Beklagten zu verurteilen, Branntwein, der nicht der von der Klägerin hergestellte „Bergalte“ ist, nicht unter dem Namen „Bergalter“ zu verkaufen. Sie wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist u. a. auf § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gestützt. Das Oberlandesgericht hat in dieser Beziehung als unbedenklich hingestellt, daß die von der Klägerin behauptete Handlungsweise des Beklagten geeignet gewesen sei,

schädigend auf den Geschäftsbetrieb der Klägerin einzuwirken, und damit an sich die Legitimation der Klägerin zur Unterlassungsklage anerkannt. Es hat aber derselben den Erfolg versagt, einmal weil es an dem Erfordernisse „zu Zwecken des Wettbewerbes“ fehle, sodann weil die Handlungsweise des Beklagten nicht eine „Behauptung“ darstelle, und endlich weil, wenn eine Behauptung im Sinne des bezogenen § 6 anzunehmen sei, dieselbe sich nicht auf Waren der Klägerin, sondern auf Waren anderer Personen bezogen habe. Diese Begründung ist nicht zutreffend. Was zunächst das Erfordernis „zu Zwecken des Wettbewerbes“ betrifft, so ist nach der eigenen Ausführung des Berufungsrichters dasselbe vorhanden. Denn wenn, wie das Oberlandesgericht angenommen hat, die fragliche Handlungsweise des Beklagten den Zweck verfolgt hat, Kunden nicht zu verlieren, die ihre Bestellung auf Branntwein bei einem anderen Wirte anbringen würden, wenn ihnen seitens des Beklagten auf Bestellung von „Bergaltem“ der Bescheid würde, daß Beklagter solchen nicht führe, so steht damit zugleich die Absicht des Beklagten fest, durch seine Handlungsweise zu verhindern, daß diese Abnehmer sich an diejenigen Verkaufsstellen wenden, bei denen sie den von ihnen gesuchten „Bergalten“ wirklich erhalten. Darin liegt aber ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbes, indem hierdurch der Absatz der Klägerin in „Bergaltem“, auf den sie bei einem redlichen Geschäftsbetriebe des Beklagten hoffen durfte, zugunsten des Beklagten beeinträchtigt wird.

Unklar ist sodann die Ausführung des Oberlandesgerichts, daß eine nicht mißzuverstehende, klar erkennbare äußere Kundgebung des Beklagten als Inhalt seines eigenen Wissens, die sich auf einen in seiner Individualität erkennbaren konkreten Vorgang beziehe, in dem von der Klägerin behaupteten Verhalten des Beklagten nicht enthalten sei, daher eine Behauptung nach § 6 nicht vorliege. Diese Gesetzesvorschrift will unwahre tatsächliche Angaben, die geeignet sind, das Publikum irreführen und den davon betroffenen Konkurrenten Schaden zuzufügen, verhindern. Sie trifft daher nicht nur solche unehrliche Manipulationen, die sich als ausdrückliche Behauptungen darstellen, sondern auch solche, die in einem Handeln bestehen, das nach Lage des einzelnen Falles im Hinblick auf die Auffassung des in Betracht kommenden Publikums als eine Äußerung behauptender

Art sich darstellt. Der Berufsrichter mußte hiernach, unter Berücksichtigung einer etwaigen besonderen Wertschätzung des „Bergalten“ in der Essener Gegend, prüfen ob nicht darin, daß in dem Geschäfte des Beklagten auf das ausdrückliche Verlangen der Kunden nach „Bergaltem“ stillschweigend und ohne nähere Aufklärung der Käufer anderer Branntwein verabreicht wurde, diese darin eine Kundgebung dahin finden konnten, daß der verabreichte Branntwein „Bergalter“ sei. Ist dieses zu bejahen, dann ist eine Behauptung tatsächlicher Art gegeben.

Endlich ist nicht richtig, daß eine solche Behauptung nicht die Ware der Klägerin betreffe. Hatte der Beklagte behauptet, der von ihm verabreichte andere Branntwein sei „Bergalter“, so trifft diese Behauptung nicht nur den verabreichten Branntwein, sondern sie ist zugleich auch über den klägerischen Branntwein aufgestellt, indem damit gesagt ist, der verabreichte Branntwein sei „Bergalter“, also die Ware der Klägerin.“ ...